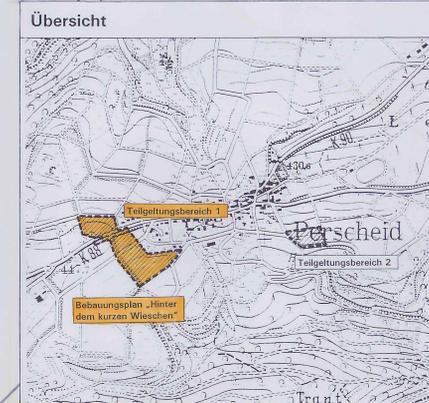


Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
WA	II
Grundflächenzahl	Geschöflichenzahl
0,3	0,6
Bauweise	Dachform
o	gen. Dächer/ 28° - 45°

Hinweis:
Etwa zutage kommende archaische Funde (wie Mauern, Eckerfahrungen, Knochen- und Skelettfunde, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisensgegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archaische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626.

Hinweis:
Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind nur Sträucher und niedrigwachsende Bäume anzupflanzen, deren Endwuchshöhe 3,0 m nicht überschreiten.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 WA Allgemeines Wohngebiet
 II Geschöflichenzahl 0,3 Grundflächenzahl 0,6 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen
 o offene Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
 A nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze

Verkehrslinien
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkefährfläche besonderer Zweckbestimmung
 Fußweg
 Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 Freifläche
 Hauptvertrags- und Hauptabwasserleitungen
 bestehende 20 kV - Freileitung

Grünflächen
 Öffentliche Grünflächen
 Grünanlage
 Schutzgehölz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (zugunsten der RWE)
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (zugunsten des Zweckverbands Rheinlunsrück Wasser)
 Ungrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
 Ungrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
 Aufschüttung
 Abgrabung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sonstige Darstellungen
 Grundstücksgrenze (Vorschlag)
 Flurgrenze
 Höhenlinien
 NN-Höhe in m
 bestehende Böschungen
 eingemessene Bäume

Textfestsetzungen

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.
 Zulässigkeiten, Ausnahmen (§ 1 (4-9) BauNVO)
 Die in § 4 (3) BauNVO unter Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
 Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschöflichenzahl
 Die Zahl der Vollgeschosse wird für das gesamte Plangebiet mit II als Höchstmaß festgesetzt.
 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 und die Geschöflichenzahl (GFZ) mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind nur bis zu 25 % zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird, bezogen auf das höchste an das Gebäude angrenzende natürliche Gelände, gemäß folgender Skizze festgesetzt. Die Traufhöhe ist die Schrittlinie zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der Dachhaut - gemessen in Gebäudemitte. Sie darf ein Maß von 4,50 m nicht überschreiten.
 Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) über dem natürlichen Gelände, bezogen auf den Mittelpunkt der Hausgrundfläche, beträgt 10,0 m (siehe Skizze).

Textfestsetzungen

Skizze zur Höhe baulicher Anlagen

- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 Aus besonderen städtebaulichen Gründen sind im gesamten Bebauungsplangebiet maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Bauverbotszone/Sichtdreiecke (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
 Innerhalb der Bauverbotszone ist die Fläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das weitere sind gemäß § 23 (5) i.V.m. § 12 (6) und § 14 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB untergeordnete Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen, insbesondere Anlagen der Außenwerbung, innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.
 Innerhalb der Sichtdreiecke im Einmündungsbereich dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Das weitere sind innerhalb der Sichtdreiecke Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe - insbesondere parkende Fahrzeuge und sich behindernde Aufwuchs - nicht gestattet. Vereinzelte Bäume, Lichtmasten, Lichtsignale o.ä. sind innerhalb dieser Sichtflächen möglich, dürfen jedoch wartpflichtigen Fahrzeugen die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken.
- Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 Auf den Grundstücken der mit Planz. 15.6 gem. PlanzV umgrenzten Flächen sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an den von Immissionen betroffenen Wohngebäuden im Sinne des BImSchG erforderlich. An der Kreisstraße K 88 orientierten Gebäudeseiten sind Sichtschutzfenster der Fensterschutzklasse 2 erforderlich. Durch entsprechende Grundrischanordnungen sind Ruhe- und Aufenthaltsräume so anzuordnen, daß sie auf der K 88 abgewandten Gebäudeseite liegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (6) LBauO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 (1) Nr. 1 LBauO)
 Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie glänzende Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie glatter Putz, Fachwerk, Holz, Naturstein, Verkleidungen mit Schiefer, Klinker (hell) oder Metall zu verwenden. Großflächige Tür- und Fensterelemente sind vertikal zu gliedern.
- Dachgestaltung (§ 86 (1) Nr. 1 LBauO)
 Dachform
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur das geneigte Dach in Form des Satteldachs, des Krüppelwalmes und des versetzten Pultdachs zulässig. Bei Nebenanlagen und Garagen ist auch das Flachdach zulässig.
 Dachneigung
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist für Hauptgebäude die Dachneigung von 28° bis 45° zulässig. Bei baulichen Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen sind Dachneigungen von 0° bis 45° zulässig.
 Dachaufbauten (z.B. Giebeln, Zwerchhäuser, traufdurchsetzende Erker) dürfen maximal 1/3 der Traufhöhe in Anspruch nehmen. Die Summe ihrer Breiten darf 1/2 der Traufhöhe nicht überschreiten. Von den Gebäudeseiten ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
 Dachdeckung
 Im Geltungsbereich darf die Dachdeckung landschaftsbedingt nur schieferfähig (dunkelbraun) ausgeführt werden. Sie ist in Form, Größe und Farbe an die im Ortsbild von Perscheid vorhandene Eindeckung wie beispielsweise Schiefer, Planen und Metall (Stein) anzupassen. Sonnenkollektoren auf der Dachoberfläche sind zulässig.
- Einfriedigungen (§ 86 (1) Nr. 3 LBauO)
 Einfriedigungen der bebaubaren Grundstücke sind nur als Hecken aus heimischen Gehölzen oder naturbelassenen Staketenzäunen zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,50 m sind ebenfalls als Einfriedigungsart zulässig.
- Gestaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke (§ 86 (1) Nr. 3 LBauO)
 Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

- Randliche Eingrünung/Gehölzhecken (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 Auf den entsprechend nach PlanzV gekennzeichneten Flächen sind zur randlichen bzw. zur ergänzenden randlichen Eingrünung gruppenweise Bäume und Sträucher zu pflanzen. Dabei ist die Artenliste im Anhang der Begründung (= Bestandteil der Textfestsetzungen) zu berücksichtigen. Die Pflanzdichte hat je 100 m² mindestens 2 Bäume und 15 Sträucher zu betragen. Auf einem 2 m breiten Streifen auf der dem Plangebiet abgewandten Seite innerhalb der Pflanzbindung ist ein Gehölz- bzw. Krautsaum zu entwickeln.
 Hausbäume
 Je Baugrundstück ist zur inneren Durchgrünung, falls noch nicht vorhanden, mindestens 1 standortgerechter und heimischer Laub- oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Bei der Arten- bzw. Sortenwahl sind die entsprechenden Listen im Anhang der Begründung (= Bestandteil der Textfestsetzungen) zu berücksichtigen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
 Straßenzäume
 Zur inneren Durchgrünung und zur Erhaltung des Straßensaums sind entlang der Erschließungsstraßen alle 30 m großkronige Laubbäume einer Art zu pflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste im Anhang der Begründung (= Bestandteil der Textfestsetzungen) zu berücksichtigen.
- Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
 Die Bäume und Sträucher in den nach PlanzV im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind zu erhalten, zu entwickeln und langfristig zu sichern. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Zur Absicherung des Gehölzstreifens wird darüber hinaus ein ca. 3 m breiter Krautsaum gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB zum Baugelbiet mit festgesetzt.
 Zuordnung der Ersatzmaßnahmen (§ 9 a (1) BNatSchG)
 Die Aufwendungen der Ersatzmaßnahme (Textfestsetzung 1 Teilgültigkeitsbereich 2) von ca. 0,26 ha werden den Erschließungsstraßen zugerechnet.
 Die übrigen Aufwendungen der Ersatzmaßnahme (Teilgültigkeitsbereich 2) von 0,86 ha und die Aufwendungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ziffer III.1 und III.2 (Teilgültigkeitsbereich 1) auf den öffentlichen Grünflächen von zusammen 0,02 ha werden insgesamt gleichmäßig gemäß der Kostenverteilungssatzung der Ortsgemeinde Perscheid insgesamt allen Baugrundstücken im Plangebiet anteilig zugerechnet.
 Soweit flächenhaft in der Planzeichnung randliche Eingrünungen nach Ziffer III.1 und III.2 auf den Baugrundstücken festgesetzt sind, sind diese Flächenanteile bei der Zuteilung der Ersatz- und Ausgleichsflächenanteile von den öffentlichen Grünflächen entsprechend anzurechnen.

Verfahrensvermerke

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
 Der Gemeinderat hat am 26.08.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluß wurde am 26.08.2018 öffentlich bekanntgemacht.
 Beschluß, den 26.08.2018
- KATASTERVERMERK**
 Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung des Flurstücks stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand der Planunterlagen:).
 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV 90).
 den
 Dienststempel/Bürgermeister Dienststempel
- VERFAHREN**
 Der Bebauungsplanentwurf wurde am 06.05.2018 vom Gemeinderat genehmigt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 06.05.2018. Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 26.08.2018 beschlossen.
 Beschluß, den 26.08.2018
 Dienststempel/Bürgermeister Dienststempel
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
 Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.05.2018 bis 06.07.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Dauer der Auslegung wurde am 06.05.2018 dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
 Dienststempel/Bürgermeister Dienststempel
- ANZEIGENBESTIMMUNG**
 Der Gemeinderat hat am 26.08.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Beschluß, den 26.08.2018
 Dienststempel/Bürgermeister Dienststempel
- AUSFERTIGUNG**
 Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit ausfertigt. Sie ist identisch mit dem Willen des Gemeinderats gemäß Satzungsbeschlusses vom 26.08.2018.
 Beschluß, den 26.08.2018
 Dienststempel/Bürgermeister Dienststempel
- INKRAFTTRETEN**
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 27.08.2018 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Beschluß, den 27.08.2018
 Dienststempel/Bürgermeister Dienststempel

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Baugesetzbuch - BauGB - vom 08. Dezember 1990.
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990.
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitions erleichterungs- und Wohnbauförderungsgesetz) vom 22. April 1993.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990.
- Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 01. April 1995.
- Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfG) vom 06. Februar 1979.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Dezember 1990.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. März 1987.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14. Mai 1990.
- Landesstraßengesetz (LStG) vom 01. August 1977.
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994.

Stadt-Land-Plus
 Ortsgemeinde Perscheid
 Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel
 Bebauungsplan "Hinter dem kurzen Wieschen"
 Teilgültigkeitsbereich 1
 M: 1:500
 Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Perscheid, Boppard-Buchholz, Dezember 1997



Textfestsetzungen

I. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der durch das Symbol TTTTT festgesetzten Fläche ist eine extensive Streuobstwiese zu entwickeln. Im Abstand von 10 m sind hochstämmige und regionstypische Bäume unter Berücksichtigung der entsprechenden Artenliste im Anhang der Begründung (= Bestandteil der Textfestsetzungen) zu pflanzen. Sofern es sich nicht um Wildobst handelt, sind die Obstbäume durch 1- bis 2-jährigen Schnitt langfristig zu sichern. Die Fläche ist durch Mahd oder Beweidung frühestens ab 20. Juli zur Entwicklung einer artenreichen Fauna und Flora extensiv (maximal 2 x Mahd/Jahr bzw. eine GV/ha/Jahr) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist dabei von der Fläche zu entfernen.

Zeichenerklärung

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- bestehende 20 kV - Freileitung
 - ◆—◆—◆— bestehende überörtliche Transportleitung des RheinHunsrück Wasser Zweckverbands
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (zugunsten der RWE)
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (zugunsten des Zweckverbands RheinHunsrück Wasser)
 - ◆—◆—◆— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweis:
Innerhalb des Schutzstreifens der überörtlichen Transportleitung dürfen keine Gehölze gepflanzt werden.

Hinweis:
Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind nur Sträucher und niedrigwachsende Bäume anzupflanzen, deren Endwuchshöhe 3,0 m nicht überschreiten.

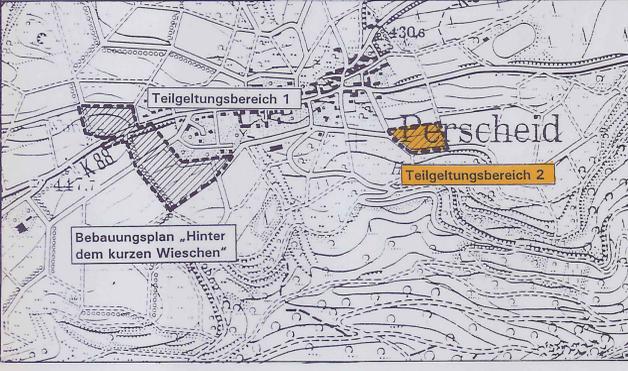
Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Baugesetzbuch - BauGB - vom 08. Dezember 1986.
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990.
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 01. April 1995.
- Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPIFG) vom 05. Februar 1979.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Dezember 1990.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. März 1987.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14. Mai 1990.
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977.
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994.

Verfahrensvermerke

<p>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Gemeinderat hat am 04.10.94 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluß wurde am 24.08.98 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Perscheid, den 24.08.98</p>  <p>Dienstseigel/Bürgermeister</p>	<p>2. KATASTERVERMERK</p> <p>Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand der Planunterlagen.....).</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO 90).</p> <p>..... den</p> <p>..... Dienstseigel</p>
<p>3. VERFAHREN</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wurde am 04.08.98 vom Gemeinderat gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 04.08.98. Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 04.08.98 beschlossen.</p> <p>Perscheid, den 24.08.98</p>  <p>Dienstseigel/Bürgermeister</p>	<p>4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.08. bis 04.09.98 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.08.98 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Perscheid, den 24.08.98</p>  <p>Dienstseigel/Bürgermeister</p>
<p>5. SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Gemeinderat hat am 16.07.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Perscheid, den 24.08.1998</p>  <p>Dienstseigel/Bürgermeister</p>	<p>6. ANZEIGENGENEHMIGUNG</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist am gemäß § 11 BauGB der Kreisverwaltung angezeigt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom mitgeteilt, daß Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden. Den Bebauungsplan genehmigt.</p> <p>..... den</p> <p>..... Dienstseigel/Bürgermeister</p>
<p>7. AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit aus gefertigt. Sie ist identisch mit dem Willen des Gemeinderats gemäß Satzungsbeschlusses vom 16.07.98.</p> <p>Perscheid, den 24.08.98</p>  <p>Dienstseigel/Bürgermeister</p>	<p>8. INKRAFTTRETEN</p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 27.08.1998 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Perscheid, den 27.08.1998</p>  <p>Dienstseigel/Bürgermeister</p>

Übersicht



Stadt-Land-plus

Ortsgemeinde Perscheid
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau und Umwelplanung

Rhein - Mosel - Straße 3
56154 Boppard Buchholz

Bebauungsplan "Hinter dem kurzen Wiesen"

Teilgeltungsbereich 2

M. 1:500

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Perscheid, Boppard-Buchholz, Dezember 1997